

[Vorstellung] Rat für Kooperation, Entwicklung und Sicherheit

Beitrag von „Viktor Kaschinski“ vom 6. Dezember 2007, 01:02

Im Zarenreich Andro gibt es derzeit die Planung, für einen Rat der die Kooperation und gemeinsame Entwicklung in der Region verbessern soll. Dem können natürlich auch andere Staaten außerhalb dieser Region um Andro beitreten.

Bisher wurden Bergen, Ratharia, Cordanien, Ascaarun und Irkanien (nicht in der Region) gefragt, was sie davon halten.

Dieser Rat soll KEIN UVNO Ersatz oder dergleichen sein.

Es ist eine Institution, die sich nicht auf internationale Weltfriedenspolitik stützt sondern auf die Zusammenarbeit der Staaten.

so Eine Art OSZE und Europarat (Achtung, nicht das gleiche wie Rat der EU)*so*

Zitat

Satzung der RKES

Präambel

Der Rat für Kooperation, Entwicklung und Sicherheit dient den friedliebenden Nationen als Institution für eine Zusammenarbeit und Weiterentwicklung untereinander als auch für sich selbst.

§1. Allgemeines

(1)Der Rat für Kooperation, Entwicklung und Sicherheit hat seinen Sitz in XYZ.

(2)Der Rat für Kooperation, Entwicklung und Sicherheit wird offiziell mit RKES abgekürzt.

§2. Mitgliedschaft

(1)Jeder Staat der einen Antrag stellt und die Aufnahmekriterien erfüllt, wird vom RKES aufgenommen.

- (2)Die Vollversammlung stimmt über Neumitglieder ab.
- (3)Mitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Richtlinien des Rates verstoßen und 2/3 der Mitglieder für einen Ausschluss sind.
- (4)Vor einem Ausschuss muss das betreffende Land über seine Misstände aufgeklärt werden und hat dann 4 Wochen Zeit diese zu ändern.
- (5)Jedes Mitglied muss aktiv an den Sitzungen teilnehmen, mindestens 1x Monat.

§3. Aufnahmekriterien

- (1)Der Staat muss die Menschenrechte achten, in Form von Gesetzen der Verfassung oder der UVNO Menschenrechtscharta.
- (2)Der Staat muss über eine legitimierte Exekutive, Legislative und Judikative verfügen.
- (3)Annerkennung der Satzung.

§4. Die Vollversammlung

- (1)Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammen und tagt ständig.
- (2)Die Vollversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der relativen Mehrheit.
- (3)Die Vollversammlung kann Beschlüsse, Richtlinien und Regelungen mit der einfachen Mehrheit beschließen.

§5. Kommissionen

- (1)Die Vollversammlung kann Kommissionen gründen, die zu einzelnen Bereichen innerhalb oder außerhalb der RKES agieren.
- (2)Die Kommissionen werden von der Vollversammlung kontrolliert.

§6. Aufgaben des RKES

- (1)Aufgaben des Rates sind (nur für die Mitgliedsstaaten)
 - Überwachung von Wahlen
 - Überwachung der Rechtsstaatlichkeit
 - Einhaltung der Menschenrechte
 - Sicherung des Friedens
 - Wirtschaftliche Kooperation
 - Förderung von internationalen Projekten innerhalb der RKES.
 - Entwicklungshilfe für Mitglieder

§6. Sicherheitsrat

- (1) Der RKES sorgt für die Sicherheit seiner Mitglieder.
- (2) Sollte es in einem Staat zu der Situation kommen, dass die legitime Regierung bedroht wird, so kann sie den RKES aufrufen zu intervenieren.
- (3) Einmal im Monat treffen sich die Innenminister der Mitgliedsstaaten, um über aktuelle Themen der nationalen und internationalen Sicherheit zu bereden.

§7. Entwicklungsrat

- (1) Staaten, deren Entwicklung nicht dem allgemeinen Standard entsprechen, können Entwicklungshilfe beantragen.
- (2) Hilfe können sie in Form von Geld, Sachgütern oder Hilfskräften erhalten.
- (3) Entwicklungshilfe wird von den Anbieterstaaten gezahlt und ist kreditfrei.
- (4) Gefördert werden
 - Infrastruktur
 - Bildung
 - Wirtschaft
 - Kultur
 - sonstiges
- (5) Ausgenommen von der Förderung sind
 - Regierung
 - Militär
- (6) Einmal im Monat treffen sich die Finanzminister und Wirtschaftsminister der Mitgliederstaaten, um sich zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

§8. Kooperationsrat

- (1) Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich zu einer Kooperation.
- (2) Sie agieren gemeinsam und planen eine gemeinsame Außenpolitik.
- (3) Konflikte innerhalb des RKES werden friedlich durch einen Dialog gelöst, dabei vermittelt der Vorsitzende der Vollversammlung oder die Mitgliederstaaten.
- (4) Kriege innerhalb des RKES sind verboten.
- (5) Einmal im Monat treffen sich die Außenminister der Mitgliedsstaaten, um weitere Beschlüsse zu verfassen.

§9. Der Interrat

- (1) Der Interrat setzt sich aus den Staats- und/oder Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zusammen.

- (2)Der Intrarat tagt monatlich.
- (3)Er dient als Exekutivorgan des RKES.
- (4)Der Vorsitz rotiert monatlich zwischen den Mitgliedsstaaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (5)Der Intrarat kann wie die Vollversammlung Weisungen erlassen, diese können aber von der VS aufgehoben werden.
- (6)Der Intrarat vertritt den RKES nach außen. Dabei ist der Ratsvorsitzende der Repräsentant.
- (7)Der Intrarat kann der VS Vorschläge vorlegen.

§10. sonstiges

- (1)Diese Satzung tritt mit Verkündung und Gründung des RKES in Kraft.
- (2)Diese Satzung kann mit der 2/3 Mehrheit der VS geändert werden.
- (3)Der RKES kann aufgelöst werden wenn
 - er keine Mitglieder mehr hat
 - die 3/4 Mehrheit dies Beschließt

Alles anzeigen

Das ist die bisherige Planung. Es könnte Staaten geben, sie sich irgendwie in ihrer eigenen Souveränität eingeschränkt fühlen könnten. Das soll noch behoben werden, der Rat soll daber arbeitsfähig sein.

So werden als Grundlage für einen Beitritt die Menschenrechte noch genauer definiert werden, aber auch nicht Demokratien sollen dem beitreten können.

Allerdings sind Staaten die z.B. Sklaverei, Terror und Willkür betreiben, darin nicht vorgesehen.

Über Meinungen und Kritik würde ich mich freuen